

Term Sheet „Bilateraler Vertrag zur Nutzung des Sondernominierungsverfahrens“

Vertrag zwischen GUD und Transportkunde bzgl. Sondernominierungsverfahren am GÜP Ellund

Präambel

Gemäß Artikel 6 NC CAM sind Netzbetreiber zur Erhöhung ihrer gebündelten Kapazitäten durch Maximierung der technischen Kapazität verpflichtet. Insbesondere sollen hierzu gemäß Absatz 4 Informationen über voraussichtliche künftige Lastflüsse bei der Neuberechnung der technischen Kapazität berücksichtigt werden.

Das Sondernominierungsverfahren zur Optimierung der Kapazitätssituation am betroffenen Grenzübergangspunkt Ellund trägt dieser Verpflichtung Rechnung und ermöglicht GUD eine Erhöhung der festen Kapazitäten am Netzpunkt Exit Ellund in Richtung Dänemark sowie dem Transportkunden eine Optimierung seines Kapazitätserwerbs. Der Transportkunde kann eine bei GUD ausgespeiste Menge am Netzpunkt Ellund direkt wieder bei GUD einspeisen, ohne für die in Deutschland verbleibende Menge eine Entry- und Exit-Buchung im Netz der energinet.dk zu tätigen. Als Voraussetzung muss der Transportkunde über eine langfristige Entry-Buchung am Netzpunkt Ellund verfügen sowie sich zu einer längerfristigen Renominierungsbeschränkung der Entry-Nominierung in Richtung Deutschland bereit erklären, um GUD eine entsprechende Planungssicherheit zu geben.

GUD berücksichtigt diese Information dann zur Neuberechnung der technischen Kapazitäten in Gegenstromrichtung der Nominierung und veröffentlicht das Ergebnis gemeinsam mit den zu vermarktenden Monatskapazitäten des Folgemonats auf PRISMA.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Vertragspartner bzw. sein benannter Bilanzkreisverantwortliche (BKV) verpflichtet sich gegenüber GUD zu einer renominierungsbeschränkten Entry-Nominierung in Richtung Deutschland. Diese darf in Höhe nicht größer sein als die korrespondierende Exit-Nominierung.

§ 2 Buchungen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Einbringung einer Kapazität am Punkt Ellund in Richtung Deutschland für einen Zeitraum von mindestens einem Quartal vorzunehmen. Es kann die Einbringung sowohl einer festen als auch einer unterbrechbaren Kapazität getätigt werden. Rechtzeitig zum Leistungsmonat müssen ausreichend Kapazitäten in Höhe der Nominierung gemäß §1 eingebracht sein.

§ 3 Nominierung

1. Zur Nutzung des Sondernominierungsverfahrens erklärt sich der Vertragspartner einverstanden, die für das Sondernominierungsverfahren vorgesehenen Mengen auf den Hilfspunkt ELLUND_HP zu nominieren bzw. von seinem benannten BKV nominieren zu lassen. Die Nominierung hat auf ein Shippercodepaar zu erfolgen, welches sich aus einem von GUD benannten speziellen Shippercode sowie aus dem Bilanzkreiscode, in dem die Entry-Kapazitäten eingebracht sind, zusammensetzt. Die Bestätigung der Nominierung erfolgt weiterhin für den Netzpunkt Ellund.
2. Der Vertragspartner bzw. sein benannter BKV verpflichtet sich, getrennte Nominierungen für den Entry Deutschland und den Entry Dänemark auf den Punkt ELLUND_HP zu tätigen. Die Summe der Nominierungen wird mit der korrespondierenden Exit-Nominierung abgeglichen.
3. Die Entry-Nominierung Richtung Deutschland muss als Band für einen vollen Monat spätestens am letzten Montag des zweiten Monats vor dem Leistungsmonat erfolgen (Nominierungsfrist).
4. Die Möglichkeit der Single Sided Nomination besteht im Rahmen des Sondernominierungsverfahrens nicht. Nominierungen außerhalb des Sondernominierungsverfahrens sind von der Einschränkung der Single Sided Nomination nicht betroffen.

§ 4 Renominierungen

Die Entry-Nominierung in Richtung Deutschland ist renominierungsbeschränkt. Nach Verstreichen der Nominierungsfrist gem. §3 Absatz 3 darf keine Renominierung mehr erfolgen.

§ 5 Abgleich der Nominierungen

Die eingehenden Entry-Nominierungen Richtung Deutschland und Richtung Dänemark werden in Summe mit der korrespondierenden Exit-Nominierung am Hilfspunkt ELLUND_HP abgeglichen. Bei Abweichungen erfolgt eine Anpassung nach der Regel der niedrigsten Menge. Hierbei werden zunächst die nicht renominierungsbeschränkten Nominierungen angepasst. Sollte dies nicht ausreichen, muss auch die renominierungsbeschränkte Nominierung reduziert werden.

§ 6 Unberechtigte Renominierung

Falls entgegen der Renominierungsbeschränkung gemäß § 4 renominiert wird, trägt der Vertragspartner alle sich hieraus ergebenden Schäden, die GUD oder Dritten entstehen, zum Beispiel durch Kürzungen oder Unterbrechungen.

§ 7 Haftung

Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften GUD und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Transportkunde vertrauen darf.

§ 8 Abtretung von Rechten

Zur Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein mit ihm verbundenes Unternehmen zu übertragen.

§ 9 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen zu diesem Vertrag nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn beide Parteien die Änderungen und Ergänzungen in derselben Urkunde vereinbart und unterschrieben haben. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

§ 10 Unwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen nach Form, Inhalt, Zeit und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung von den Parteien ursprünglich gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

§ 11 Anwendbares Recht

Streitigkeiten sind gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zu entscheiden, ansonsten nach dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland.